

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3547**



**ERZBISTUM
HAMBURG**

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
z.H. Herrn Vorsitzenden Claus Christian Claussen, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

beate.baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

15. August 2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Ladenöffnungszeiten (LöffZG), Drucksache 20/2133**

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG), Drucksache 20/2133. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:

I. Definition des Begriffs

Aktuell gibt es keine Definition einer „vollautomatisierten Verkaufsstelle“. Diese wäre aber sehr wünschenswert und auch anzuraten, um Rechtssicherheit und Klarheit von Anfang herzustellen. Es geht damit zugleich auch um den Anwendungs- bzw. Geltungsbereich einer gesetzlichen Regelung, denn: Fehlt es in diesem Bereich an hinreichender Konkretion, sind praktische Auslegungsfragen oft schon vorbestimmt.

II. Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums

Anzunehmen, dass allein die Öffnung einer vollautomatisierten Verkaufsstelle am Sonntag zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr die Attraktivität des ländlichen Raumes steigern würde, ist abenteuerlich. Immerhin können alle Verkaufsstellen schon jetzt gemäß § 3 Abs. 1 LöffZG von montags 0.00 Uhr bis samstags 24.00 Uhr geöffnet sein.

Eine Gesetzesänderung damit zu begründen ist abwegig. Darum geht es im Lichte des Sonntagsschutzes nicht und ein anderes Verständnis legt eher nahe, dass eine Umgehung intendiert wäre.

III. Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs

Die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten und deren Ausnahmen sind auch deshalb umstritten, weil der Gesetzgeber bisher auf eine Definition der „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ verzichtet hat. Diese ist aber dringend anzuraten, da der pauschale Begriff zu viel Interpretationsspielraum lässt, absolut subjektiv und weniger gesamtgesellschaftlich konsensual geprägt ist. Allein die Frage, ob eine Flasche Bier oder ein Fernseher „Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs“ sind, wird ohne Definition kontrovers beantwortet werden.



Die Notwendigkeit der hinreichenden Bestimmtheit trifft nochmals verschärft auf das aktuelle Vorhaben zu, da es um eine größere Ansammlung von Waren geht und die Erweckung des Anscheins in Bezug auf eine „Verkaufsstelle“ als eine Art „selbstfunktionierender Supermarkt“; Verstöße gegen die Beschränktheit des Warenangebotes können daher hier wesentlich größere Auswirkungen auf die gesamte Verkaufsstelle nach sich ziehen.

IV. Einsatz von Personal

Scheinbar oder angeblich selbstfunktionierende „Läden“ sind nicht deshalb „Selbstläufer“, weil sie über kein Verkaufspersonal verfügen; alles andere wäre erneut ein grundsätzlicher Irrtum über die vorliegende Rechtsmaterie des Sonntagsschutzes und würde dem darin zum Ausdruck kommenden Verfassungsrang nicht annähernd gerecht.

Dass der Einsatz von Verkaufspersonal grundsätzlich untersagt sein soll, ist natürlich zu begrüßen. Allerdings lässt sich allein dadurch keine so gravierende Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz per se rechtfertigen. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass auch hinter einer vollautomatisierten Verkaufsstelle mindestens Personal aus den Bereichen Technik und Sicherheit stehen. Auch ihr Einsatz müsste sich ausdrücklich auf eindeutige Notfälle beschränken. Es geht aber auch um die Menschen, welche im Umfeld einer solchen Verkaufsstelle wohnen und sich durch den Betrieb solcher Läden in der Wahrnehmung des Sonntags gestört fühlen könnten.

V. Mögliche werktägliche Prägung des Sonntags

Es geht zudem um das erzeugte Gesamtbild, wonach Verkaufstätigkeit im Rahmen der dadurch entstehenden Frequenzen den Eindruck erweckt, als gebe es keinen Unterschied zum Alltag. Das Bundesverfassungsgericht bereits 2009 entschieden, dass am Sonntag der „allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages“ geschützt ist¹. Die typische werktägige Geschäftigkeit hat also an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Zudem stehen sowohl das Umsatzinteresse des Inhabers einer Verkaufsstelle als auch das Shoppinginteresse des Kunden gegenüber dem Schutz der Sonn- und Feiertage zurück.²

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich lediglich auf die Feststellung, dass es eine Sortimentsbeschränkung gebe und Personal nicht eingesetzt werden dürfe. Auf die oben genannten Anforderungen geht er nicht ein. Dies ist ein eklatanter Mangel.

VI. Fazit

Die vorstehenden Erwägungen verdeutlichen, dass es keinesfalls eine unproblematische Lösung ist, Verkaufsstellen zu etablieren, welche lediglich über kein Personal verfügen. Die Voraussetzungen zur Eröffnung für bzw. Ermöglichung von Verkaufstätigkeit am Sonntag sind hier im gleichen Maße und zum Teil in neuer Weise zu betrachten. Diese Fragen, aber auch die für solche Verkaufsstellen besonders geltenden Fragen beantwortet der Entwurf nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung

¹ Siehe BVerfGE vom 1. Dezember 2009, Az.: 1BvR2857/07

² Siehe unter anderem aktuell: VG Hamburg Beschluss vom 3. November 2023, Az.: 7 E 3608/23